



## Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst für das Jahr 2025 und Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

30.09.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

09.10.2025 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst für das Jahr 2025 in Form eines Betriebsabrechnungsbogens und die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 5. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung werden beschlossen.

#### Kosten/Folgekosten

Durch die Erstellung der Gebührenkalkulation und der Änderungssatzung entstehen Personal- und Sachkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind. Demgemäß sind sie in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

#### Finanzierung

Die Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst werden unter den Produktkonten 020505.432103/632103 – Krankentransportgebühren (Krankenkassen) – und 020505.432104/632104 – Krankentransportgebühren (Übrige) – vereinnahmt.

In der Gebührenkalkulation 2025 sind Kosten von 7.039.997,47 Euro eingestellt. Darin enthalten ist ein Defizitausgleich aus Vorjahren von 917.164,82 Euro.

Demgegenüber sind im Haushaltsplan für das Jahr 2025 Erträge von 6.730.000,00 Euro veranschlagt.

Durch das unterjährige Inkrafttreten der Gebührensatzung können für das Jahr 2025 voraussichtlich rund 6.590.000,00 Euro refinanziert werden.

### **Erläuterungen:**

Die Gebührenerhebung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).

Der Satzungsbeschluss erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

### **Allgemeines zur Gebührenkalkulation**

Die Stadt Beckum unterhält als Pflichtaufgabe nach Weisung einen Rettungsdienst für die Realisierung der Notfallrettung, des Krankentransports und der Versorgung einer größeren Anzahl von verletzten oder erkrankten Personen bei außergewöhnlichen Schadensereignissen. Die Notfallrettung umfasst die Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen am Notfallort, die Herstellung der Transportfähigkeit und die Beförderung von Notfallpatientinnen und -patienten zur weiteren Versorgung. Der Krankentransport dient der fachgerechten Beförderung von erkrankten, verletzten oder sonstigen hilfebedürftigen Personen unter qualifizierter Betreuung mittels Krankentransportwagen.

Gemäß § 14 Absatz 2 RettG NRW ist der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben, der Wille zum Einvernehmen muss für alle Beteiligten deutlich erkennbar sein.

### **Herausforderungen bei der Beteiligung der Krankenkassen, Ersatzkassen und Berufsgenossenschaften im Rahmen der Gebührenkalkulation 2024**

Die letztmalige Anpassung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel erfolgte mit Wirkung zum 19.09.2024. Das anzustrebende Einvernehmen konnte im Vorfeld trotz ordnungsgemäßer Eröffnung des Beteiligungsverfahrens durch den Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst und Gewährung einer angemessenen Prüfungs- und Beurteilungszeit nicht erreicht werden.

Bis zum heutigen Tage war es nicht möglich, mit einem Gremium der Kostenträger in den persönlichen Austausch zu treten und einen einvernehmlichen Konsens hinsichtlich der Gebührenkalkulation 2024 herbeizuführen. Die Verwaltung hat wiederholt den Willen geäußert und aktiv Bestrebungen angestellt, um ein Erörterungsgespräch zu terminieren, bedauerlicherweise erfolglos. Die Gebührensätze aus der Kalkulation 2024 werden seit dem 19.09.2024 mit den Krankenkassen, Ersatzkassen und Berufsgenossenschaften abgerechnet und unter Vorbehalt in voller Höhe bezahlt.

### **Gebührenunterdeckung aus Vorjahren**

Ausschlaggebend für die Ermittlung der Höhe des Gebührenbedarfs ist die Gebührenkalkulation, die in Form eines Betriebsabrechnungsbogens (BAB) aufgestellt wird. Auf Anforderungen der Kostenträger hin wird für den Rettungsdienst der BAB-Vordruck der Krankenkassen, Ersatzkassen und Berufsgenossenschaften genutzt. Die Kalkulation der Rettungsmittelgebühren für das Jahr 2025 ist als Anlage 1 zur Vorlage beigelegt.

Der zwischenzeitlich erfolgte Abschluss des Gebührenhaushaltes Rettungsdienst für das Jahr 2024, in dem die tatsächlichen Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres gegenübergestellt werden, weist eine Unterdeckung von 939.178,39 Euro aus.

Zum Jahresende 2024 hat sich ein Gesamtdefizit von rund 3.355.833,02 Euro angesammelt, welches innerhalb der Frist nach § 6 KAG NRW in Teilen durch die vorliegende Rettungsmittelgebührensatzung ausgeglichen werden soll. Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2025 soll unter fristwahrenden Gesichtspunkten ein Defizit von 917.164,82 Euro ausgeglichen werden.

Das Defizit lässt sich durch verschiedene ineinandergreifende Faktoren erklären:

- Nichterreichung der kalkulierten Einsatzzahlen und Steigerung der nicht abrechnungsfähigen Fehleinsätze (zum Beispiel Einsatzabbruch auf der Anfahrt, Patientin beziehungsweise Patient verweigern den Transport in ein Krankenhaus).
- Deutlich höhere IST-Kosten im Vergleich zu den kalkulierten Kosten (zum Beispiel vermehrter Einsatz von Einmal-/Wegwerfartikeln, gestiegene Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, gestiegene Investitionskosten für Fahrzeuge und medizinische Gerätschaften).
- Erschwertes Erreichen der kalkulierten Leistungen durch das unterjährige Inkrafttreten der neuen Gebührensatzung mit damit verbundenen geänderten Rettungsmittelgebühren und den dadurch verschobenen Kalkulations-/Vergleichszeiträumen sowie den bislang mehrjährigen Kalkulationszeiträumen ohne jährliche Kostenanpassung.

Die vorliegende Gebührenkalkulation spiegelt die aus dem aktuellen Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Warendorf resultierenden Vorhaltungen von Rettungsmitteln in seiner aktuell gültigen Fassung in Planung und Wert wieder.

Auf die zu Besonderheiten der Gebührenkalkulation 2025 wird im Folgenden näher eingegangen.

### **Personalkosten**

In der Gebührenkalkulation 2025 wurden Personalaufwendungen von insgesamt 3.776.458,13 Euro als Kosten eingestellt. Im Vergleich zur Vorjahreskalkulation ist hier ein Plus von 172.697,26 Euro zu verzeichnen.

Die gestiegenen Kosten resultieren aus den Ergebnissen der Tarifrunde TVöD 2025. Angelehnt an die Entgelterhöhungsrate für 2025 und unter der Annahme, dass diese in gleicher Höhe auch auf die Beamtinnen und Beamten gelten wird, wurden die Personalaufwendungen aus dem Jahr 2024 pauschal um 3 Prozent erhöht.

Die übrigen Mehrkosten sind im Overhead-Bereich, das heißt bei den ansetzungsfähigen Verwaltungsstellen aus dem Tagesdienst, angesiedelt. Die Anzahl der gebührenrelevanten Tagesdienststellen sowie der prozentuale Zurechnungsanteil für den Rettungsdienst haben sich im Vergleich zu 2024 nicht verändert, jedoch sind auch hier die Grundwerte (Entgelte/Besoldungen inklusive Personalnebenkosten) gestiegen.

### **Sachkosten beziehungsweise Kosten für sonstige Dienstleistungen**

Unter dem Oberbegriff Sachkosten beziehungsweise Kosten für sonstige Dienstleistungen sind mehrere Positionen zusammengefasst, zum Beispiel Sachkosten für die Notfallsanitäterausbildung, Fortbildungskosten, Anschaffung und Unterhaltung von Dienst- und Schutzkleidung und EDV-Unterhaltung.

Im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2024 ist diese Kostenart insgesamt um 107.097,80 Euro angestiegen.

Der größte Anstieg lässt sich bei den Sachkosten für die Notfallsanitäterausbildung feststellen. Hierunter fallen die Kosten der schulischen Ausbildung, die Kosten der klinischen Ausbildung sowie die Prüfungskosten der Auszubildenden. Die ansetzungsfähigen und insoweit durch Schule und Klinik zur Abrechnung gebrachten Kosten orientieren sich an dem Erlass für die Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung (Finanzierungserlass) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung.

Der derzeit gültige Finanzierungserlass vom 23.07.2024 weist anererkennungsfähige Sachkosten von rund 63.000,00 Euro pro Ausbildung je Schülerin und Schüler aus. Dieser Pauschalbetrag darf für die Folgejahre 2025 und 2026 jeweils jährlich um die bekanntgegebene Grundlohn-Veränderungsrate angepasst werden.

Im Jahr 2025 sind bei der Stadt Beckum insgesamt 11 Personen in der beginnenden, laufenden oder endenden Ausbildung zur Notfallsanitäterin beziehungsweise zum Notfallsanitäter.

### **Kalkulatorische Kosten (kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen)**

Im Bereich der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen ist im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2024 ein Kostenzuwachs von 41.559,93 Euro zu verzeichnen. Ursächlich hierfür ist in erster Linie das neu gebaute Feuerwehrgerätehaus mit angegliederter Rettungswache in Neubeckum, welches im September 2024 in den Dienst gestellt wurde.

In der Gebührenkalkulation 2024 wurden die Investitionskosten für das oben genannte Gebäude aufgrund der unterjährigen Fertigstellung nur anteilig berücksichtigt, demgegenüber findet für 2025 eine vollständige Einberechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen statt.

### **Beteiligungsverfahren nach § 14 RettG NRW für die Gebührenkalkulation 2025**

Die aufgeführten und in ihrer Entstehung erläuterten Mehraufwendungen des Rettungsdienstes sowie das bestehende Defizit zum 31.12.2024 wurden zum Anlass genommen, eine Neukalkulation der Rettungsmittelgebühren durchzuführen und eine Beteiligung der Kostenträger nach dem RettG NRW einzuleiten und Einvernehmen herzustellen. Hierbei wurden den Vertreterinnen und Vertretern der involvierten Institutionen die beurteilungswürdigen Kalkulationsunterlagen sowie der Entwurf der Gebührenkalkulation 2025 am 29.08.2025 zur fachlichen Würdigung zur Verfügung gestellt.

Auf Grundlage der Erfahrungen aus dem Jahr 2024 und den aktuellen überörtlichen Entwicklungen ist unzweifelhaft nicht davon auszugehen, dass für die in 2025 beabsichtigten Gebührenanpassung zeitnah Einvernehmen zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann. Derzeit gibt es auf Bundes- sowie Landesebene konkrete Bestrebungen, um das Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) und damit einhergehend das RettG NRW zu ändern und den Rettungsdienst gegebenenfalls in Gänze zu reformieren. Die zur Diskussion stehenden Fragestellungen führen zur Uneinigkeit und zu Spannungen zwischen den Kostenträgern auf der einen und den Leistungserbringenden auf der anderen Seite und sind höchstwahrscheinlich der Beweggrund dafür, dass schon für die Gebührenkalkulation 2024 kein Einvernehmen erzielt werden konnte.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Vorlage erfolgte seitens der Kostenträger noch keine Reaktion auf das Anhörungsschreiben. Sollte eine Antwort noch vor den Sitzungen von Ausschuss und Rat eingehen, wird die Verwaltung die Ausführungen auswerten und im Anschluss Hinweise zum weiteren Verfahren geben.

Unter Berücksichtigung des Gesamtdefizites des Rettungsdienstes und der maximalen Ausgleichsfrist von 4 Jahren gemäß § 6 Absatz 4 Satz 3 KAG NRW sollte die Gebührenanpassung für das Jahr 2025 unabhängig von dem noch ausstehenden Ergebnis des Beteiligungsverfahrens in Kraft treten.

### **Gesamtaufwendungen und Berechnung der Pauschalen je Rettungsmittel**

Die abschließende Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 schließt unter Berücksichtigung aller betriebsbedingten sowie kalkulatorischen Kosten des Rettungsdienstes und einem Defizit von 917.164,82 Euro mit ansatzfähigen Gesamtaufwendungen von 7.039.997,47 Euro ab. Diese Aufwendungen werden unter Zuhilfenahme von verursachungsgerechten Umlageschlüsseln auf die einzelnen Rettungsmittel und die Notärztin beziehungsweise den Notarzt verteilt. Die Summen der einzelnen Kostenstellen werden durch die gebührenrelevanten Einsätze dividiert, wodurch die ungedeckten Kosten pro Einsatz – und damit die letztliche Höhe der einzelnen Rettungsmittelgebührenpauschalen – ermittelt werden.

Für die einzelnen Rettungsmittelgebühren ergeben sich folgende Änderungen:

| <b>Rettungsmittel</b>  | <b>bisherige Gebühr</b> | <b>neue Gebühr</b> | <b>Differenz</b> |
|------------------------|-------------------------|--------------------|------------------|
| Rettungswagen          | 973,00 Euro             | 894,00 Euro        | -79,00 Euro      |
| Krankentransportwagen  | 677,00 Euro             | 702,00 Euro        | +25,00 Euro      |
| Notarzteinsatzfahrzeug | 592,00 Euro             | 706,00 Euro        | 114,00 Euro      |
| Notärztin/Notarzt      | 479,00 Euro             | 580,00 Euro        | +101,00 Euro     |

Die Anpassung der Gebührensätze in der aktuellen Rettungsmittelgebührensatzung der Stadt Beckum soll in Form einer Änderungssatzung geschehen. Die 5. Satzung zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung ist der Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsjahres 2025 wurde der zu erwartende Ertrag aus Rettungsmittelgebühren mit insgesamt 6.730.000 Euro beziffert. Demgegenüber weist die Gebührenkalkulation 2025, wie oben bereits dargelegt, ansatzfähige Kosten von insgesamt 7.039.997,47 Euro aus. Durch das unterjährige Inkrafttreten der 5. Satzung zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung können die ansatzfähigen Kosten der Gebührenkalkulation 2025 nicht vollständig vereinnahmt werden. Sofern das der Kalkulation zu Grunde liegende Einsatzaufkommen erreicht wird, werden für das Jahr 2025 Gesamterträge von 6.590.000,00 Euro generiert. Eventuelle Mindererträge sind jedoch nicht verloren, sondern können in den folgenden Jahren weiter ausgeglichen werden.

Um die Nachteile des unterjährigen Inkrafttretens der Rettungsmittelgebührensatzung entgegenzuwirken, wird das Inkrafttreten zukünftiger Gebührensatzung jeweils zum Stichtag 01.01. eines Jahres angestrebt. Nicht zu kalkulieren ist hierbei allerdings der für die Beteiligung der Kostenträger anzusetzende Zeitansatz.

### **Anlage(n):**

- 1 Anlage 1: Gebührenkalkulation des Rettungsdienstes für das Jahr 2025
- 2 Anlage 2: 5. Satzung zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung